

Sigrid Mratschek, *Der Briefwechsel des Paulinus von Nola. Kommunikation und soziale Kontakte zwischen christlichen Intellektuellen (= Hypomnemata 134).* Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2002. XIV, 732 S.

Die Frankfurter althistorische Habilitationsschrift (das Vorwort ist auf S. 15f. der Einleitung angefügt) hat einen Gegenstand, der lange Zeit vernachlässigt wurde, weil religiöse Traktate, aus denen die Briefe Paulins von Nola hauptsächlich bestehen, als unergiebig für die politische und alle übrige am Diesseits interessierte Geschichte galten<sup>1)</sup>. Zu dieser von mühevoller Kleinarbeit vorschnell dispensierenden Einstellung hat wohl auch beigetragen, dass es dem weltlichen Historiker heute im Allgemeinen schwer fällt, sich in innerreligiöse Gedankengänge einzuarbeiten, auch wenn sie meist, was leicht übersehen wird, weit reichende Auswirkungen auf das äußere Geschehen haben. Die Autorin hat sich diesen Schwierigkeiten von Anfang an gestellt, indem sie erst einmal eine deutsche Übersetzung der bisher in keine moderne Sprache vollständig übersetzten Briefe Paulins (Zusammenstellung der Übersetzungen einzelner Stücke S. 656f.) herstellte, um nach Abschluss dieser Vorarbeit allerdings festzustellen, dass auch ein junger Bochumer Patrologe, Matthias Skeb, eine Übersetzung für die Reihe *Fontes Christiani* im Herder Verlag, Freiburg i. Br., herstellte<sup>2)</sup>, die er der Autorin frühzeitig zur Verfügung stellte. Die unabhängig von einander geleistete doppelte Arbeit hat sich trotzdem gelohnt. Paulin kommt in der Abhandlung immer wieder selbst zu Wort und in diesen Stücken wird deutlich, wie oft sich Skebs Übersetzung verbessern, insbesondere präzisieren ließ.

Aber auch der Ertrag für die innerweltliche Geschichte des späten 4. und frühen 5. Jh. n. Chr. ist groß, weil die Verfasserin alle Lebensbereiche, die für den Grandseigneur, Asketen, Volksfreund und Ästheten Paulin von Bedeutung waren, in aller Ausführlichkeit zur Sprache bringt und übersichtlich darstellt, unterstützt durch zahlreiche Bilder (nach S. X, vor S. 115, nach S. 216, vor S. 217, vor S. 256, nach S. 376 und vor S. 377), Skizzen (S. X, nach S. 114, nach S. 255 und vor S. 256) und Karten (vorderes und hinteres Vorsatzblatt, nach S. 196 Vor- und Rückseite und zwischen S. 394 und 397), gehe es nun um Geografie, Topografie, Reisewesen zur See oder zu Lande, Nachrichtenwesen, insbesondere Briefverkehr mitsamt Empfehlungswesen, Postwesen, Buchwesen, Bildende Kunst, Gastronomie, gesellschaftlichen Kommen-

Reliquienwesen, Theologie, Recht, Verwaltung oder die politische Geschichte. Jede Möglichkeit, Klarheit zu schaffen, ist genutzt, auch durch fünf Anhänge mit einer übersichtlichen Textsammlung zum Leitbild der Askese (S. 605–15), Listen und Tabellen (Zeittafel der Beziehungen zu Freunden in Rom S. 638f. und der Gäste in Nola S. 640–2), durch erschöpfende und geordnete Quellen- (S. 649–57) und Literaturverzeichnisse (S. 658–80), Quellen- (S. 681–704) Namens- und Sachregister (S. 705–32). All das wurde von der interessierten Öffentlichkeit bereits anerkannt; schon in der kurzen seit Erscheinen des Buchs verstrichenen Frist ist eine zweite Auflage notwendig geworden, die demnächst in gründlich durchgesehener und verbesserter Fassung erscheinen wird.

<sup>46)</sup> Rinvio per questo agli Atti del simposio di Saarbrücken (sopra, n. 39).

<sup>1)</sup> Z. B. für A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire 284–602* (Oxford 1964) 172: „The voluminous correspondence of Paulinus of Nola ... contains less of interest to the secular historian“, s. Verf. S. 6 u. 389.

<sup>2)</sup> 3 Bde., 1998.

Paulin von Nola, geboren in Bordeaux zwischen 353 und 355 n. Chr. und gestorben in Nola bei Neapel 431, war ein reicher und gebildeter römischer Senator aus Aquitanien und Lieblingsschüler des Ausonius. Infolge einer plötzlichen existentiellen Bedrohung im Zusammenhang mit der Usurpation des Magnus Maximus 383 n. Chr., seiner ebenso unvermuteten Verschonung durch dessen Sturz 388 und dann den frühen Tod des einzigen Kindes 392/93 konvertierte er mit gut 30 Jahren zum Asketen, verkaufte seinen Besitz und den seiner nicht minder reichen Frau und gründete in Kampanien beim Grab des in alter Familientradition verehrten heiligen Felix von Nola ein prächtiges Kloster mit Gästehaus. Hier baute er zunächst großzügig und entfaltete dann von hier aus eine rege gesellschaftliche Tätigkeit, so dass er nach anderthalb Jahrzehnten, in denen die Kleinstadt Nola zum reichsweiten Pilger- und Kommunikationszentrum für alle gesellschaftlichen Schichten aufgestiegen war, bei der nächsten Sedisvakanz 409 auch zum Bischof von Nola gewählt wurde.

Die Arbeit ist in vier Teile (A–D) und zusammen acht Abschnitte gegliedert, wobei der erste Teil „Rhetorik und Askese“ über die äußeren Bewandnisse (S. 17–182) drei Abschnitte und der letzte (S. 487–591) nur mehr einen enthält. Eine kurze Einleitung mit sorgfältiger Bestandsaufnahme des schon und des noch nicht Geleisteten („Ansichten über einen Heiligen“, S. 1–15) und eine Zusammenfassung mit Ausblick am Schluss („Aufbruch in ein neues Zeitalter: Der erste Adelsheilige“, S. 592–602) umrahmen den Textteil. Beim Schlagwort „Der erste Adelsheilige“ fragt sich der Leser allerdings, ob damit dem eine knappe Generation älteren Heiligen Ambrosius der Adel abgesprochen wird. Als Sohn des Prätorianerpräfekten Konstantins II. gehörte er zum Hochadel – oder sollte die Autorin davon ausgehen, dass das Familienvermögen beim vorzeitigen Tod des Vaters als eines Parteigängers des im Bruderkrieg unterlegenen Konstantin II. konfisziert wurde und damit die materielle Grundlage für einen vergleichbaren Vermögenstransfer zu kirchlichen Zwecken von vornherein nicht in Betracht kam?

Dem einleitenden Teil A mit Biografie und Umfeld folgt als Teil B „Der Zirkel“ (S. 183–394), womit der Kreis der Briefpartner Paulins und der sonst mit ihm Verkehrenden gemeint ist, unterteilt in zwei Abschnitte: „Die geographische Ausdehnung“, ausgehend von der Heimat Aquitanien, bis schließlich der ganze Mittelmeerraum erfasst ist, zumal der westliche; und „Die soziale Struktur“. Hier werden nicht nur die Briefpartner (S. 325–58), insbesondere die Empfänger nach sozialer Zusammensetzung, Herkunft, kultureller Atmosphäre und sozialer Mobilität durch Bildung untersucht (S. 325–58) und in einem eigenen Abschnitt die Empfänger von Empfehlungsschreiben und Bittsteller (S. 358–88), auch schlicht um Rechtshilfe (370–88).

Sondern vorab ist das damalige Postwesen ausführlich mit vielen erhellenden Einzelheiten beschrieben (S. 274–301); auch den Boten sind 32 Seiten (302–24 und 616–24, Anhang II) gewidmet.

Von all dem interessiert hier besonders der Abschnitt über „Rechtshilfe“, um die Paulin von Bedrängten gebeten wurde und um die er seinerseits dann die zuständigen Amtsträger bittet. Es handelt sich also nicht um Rechtshilfe im technischen Sinn der Artikel 33 und 44 des deutschen Grundgesetzes, der §§ 156 bis 168 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes usw. (ein Gericht ersucht ein anderes um Vornahme einer Amtshandlung für ein Verfahren vor dem ersuchenden Gericht, weil diese sinnvoll nur vom ersuchten Gericht vorgenommen werden kann, z. B. Vernehmung eines transportunfähigen oder unabkömmlichen Zeugen). Vielmehr wird Paulin in zwei Fällen um Rechtsbeistand gebeten und gewährt ihn, indem er sich im ersten Fall an den ihm gut bekannten Bischof des Gegners und einen andern Geistlichen dort wendet und im zweiten an den zuständigen Richter, der ihm zufällig verpflichtet ist. Paulin lässt seine Beziehungen und seine Überredungs- bzw. Überzeugungskunst spielen. Im ersten Fall war ein betagter Presbyter in Capua, also in der Nähe von Nola, aus seinem Haus von Mitgliedern einer Sippe vertrieben worden, die nicht nur in Kampanien, sondern vor allem in Aquitanien begütert war. Paulin konnte dem Presbyter helfen, obwohl dieser sich um die Beweisbarkeit seines Eigentums nicht gekümmert hatte (S. 370–4).

Im zweiten Fall (S. 374–88, s.a. 315f.) war der Übergriff, diesmal von Seiten eines reichen, von der Verf. identifizierten (S. 379) italischen Senators, noch frecher. Ein mit staatlichem Getreide beladenes Schiff war im Winter 410/11, wie die Verf. ermittelt hat (S. 376f.), vor der Küste von Bruttium mit nur noch einem Seemann an Bord gestrandet, woraufhin ein dortiger (womöglich unfreier) Verwalter besagten Senators und Großgrundbesitzers die Ladung wegnahm, in Speichern seines Herrn lagerte und Herausgabe von Ladung und Schiff verweigerte. Für den Reeder war das deshalb misslich, weil er gegenüber dem Fiskus zwar nicht für Sturmschäden aufkommen musste, wohl aber für Diebstahl, wovon es sich hier handelte; er haftete für *custodia*. Das in erster Instanz zuständige Gericht, der Gouverneur der Provinz Lucania et Bruttium, blieb untätig, gewährte dem im Range weit unter dem Senator stehenden Reeder nicht einmal Gehör, obwohl dieser mehrmals vorsprach, *querelae* einreichte; der Verwalter entzog sich einer Untersuchung durch Flucht nach Rom, wo sich sein Herr aufhielt. Der unbekannte Gouverneur von Lukanien und Bruttium muss freilich ein Standesgenosse des Herrn gewesen sein, kein weit unter ihm stehender „ritterliche(r) *iudex provinciae* oder *corrector*“, wie S. 382 angegeben<sup>3</sup>). Der aber in der Tat bloß ritte- rliche Reeder hatte nun das Glück, als guter Christ Paulin bekannt zu sein, der sich seiner annahm und seinerseits das Glück hatte, mit dem damals amtierenden *vicarius urbis Romae*, die nächst höhere Gerichtsinstanz für die mittel- und süditalischen Provinzen und die Inseln, persönlich befreundet zu sein. Aber ihn hat Paulin bezeich- nenderweise nicht etwa darum gebeten, in dieser Sache als der zuständige Richter nach Recht und Gesetz tätig zu werden, was eine Verurteilung des Senators nicht nur

zur Herausgabe zumindest des Schiffs, sondern auch zu einer infamierenden Dieb- stahlsbuße jedenfalls wegen der Ladung und obendrein Kriminalstrafen zur Folge ge- habt hätte, wenn, wie vermutet werden kann, der Senator informiert war oder wurde und die Tat weiterhin deckte. Andernfalls haftete zumindest der Verwalter persönlich bzw., wenn er unfrei war, sein Herr mit der Befugnis, ihn dem Geschädigten auszulie- fern statt die Buße zu entrichten. Die zivilrechtlichen Konsequenzen hat die Verf. im Wesentlichen zutreffend herausgearbeitet (S. 381f.), wenn auch verkürzt um die *con- dictio furtiva* und die Haftung für Taten Gewaltunterworfenen. Vor allem aber geht sie auch den an sich zu erwartenden strafrechtlichen Konsequenzen nach (S. 384), wenn auch wieder nicht ganz vollständig. Es handelt sich nicht nur darum, dass der Verwal- ter „einen Getreidetransport in staatlichem Auftrag unmöglich gemacht“ hat (S. 384), sondern er hat, wie man schärfer sagen sollte, in die öffentliche Getreideversorgung Roms eingegriffen, ein Vergehen, das seit der augusteischen *Lex Iulia de annonae* von den Kaisern immer strenger geahndet wurde<sup>4</sup>). Deswegen, nämlich wegen Raubes und wegen Diebstahls öffentlichen Eigentums gegen den Senator oder wenigstens seinen Verwalter kriminalstrafrechtlich vorzugehen, kam keinem der Beteiligten in den Sinn<sup>5</sup>). Sollte es aussichtslos gewesen sein, auch nur dem Verwalter Vorsatz nach- zuweisen, oder schreckte man einfach vor der Macht des Senators zurück?

---

<sup>3</sup>) S. etwa die PLRE I 1095 aufgeführten *viri clarissimi* als Gouverneure von Lu- kanien und Bruttium und den *vir clarissimus* Zenodor, der das Amt 401 n. Chr. ver- sah, PLRE II St. Zenodorus 4.

<sup>4</sup>) S. bei Ulpian, *De officio proconsulis* IX (D. 48,12,2); Papirius Iustus, *De consti- tutionibus* I (D. 48,12,3); Marcian, *Institutiones* I (D. 48,12,1 u. 48,2,13); und Hermo- genian, *Iuris epitomae* I (D. 5,1,53). Dazu – von der Verf. sonst ausgiebig herangezo- gen – B. Sirks, *Food for Rome* (Amsterdam 1991) 40f.; s. a. S. 157–61.

<sup>5</sup>) Vgl. auch die Nichtbeachtung eines kaiserlichen Exportverbots: S. 192 oben.

Der Brief Paulins an den Vikar umfasste „467 Zeilen mit bis zu zehn Worten und füllte wenigstens eine Papyrusrolle von ... 3,5 m Länge“ (S. 375). Aber den rechts-erheblichen Tatsachen gilt nur ein verschwindend kleiner Teil. Es geht vor allem um die wunderbare Errettung des einzigen überlebenden Seemanns, der auf dem Schiff vergessen worden war, als die übrige Mannschaft sich zu retten versuchte und ertrank. Das an diesem Einfältigen geschehene Wunder, das ihn zum Glauben bekehrt hatte, sollte den gläubigen Vikar von Rom beeindrucken und ihn dazu bewegen zu bewirken, dass es nicht wieder ungeschehen gemacht wird durch unbedachte Habgier eines ohnehin schon reichen Mannes oder auch nur dessen Beschirmung der Tat seines Verwalters. Aber der Vikar soll nur vermitteln, nur Herausgabe von Schiff und Ladung bewirken. Paulin versichert dem hohen Beamten, dass er an den Glauben und an das Gerechtigkeitsgefühl des als Bruder bezeichneten Senators appellieren könne. Sogar der schuldige Verwalter sei „vor dem ausgezeichneten Senator und Christen zu verteidigen und zu entschuldigen“ (S. 387); er soll straflos sogar im Rahmen einer Hausgerichtsbarkeit ausgehen „und wir werden uns damit begnügen, die Geschenke, die Gott verliehen hatte (das gerettete Schiff und die gerettete Fracht), von ihm zurückzubekommen“, wie es abschließend heißt. Wie die Sache ausging, wissen wir nicht; die Verf. vermutet mit Grund ein glimpfliches Ende (S. 388).

Teil C der Arbeit (S. 395–485) ist „Der Briefwechsel“ überschrieben, obwohl es darum im ganzen Buch geht. Nunmehr wird die „Öffentliche Wirkung“ (S. 397–426) eigens in den Blick genommen und sodann unter dem nicht sehr informativen Titel „Kommunikation und geistiger Austausch“ materielles Beiwerk der Korrespondenz behandelt: „Heilige Geschenke“ (S. 427–43), womit beigelegte Geschenke des über-

zeugten Asketen gemeint sind, etwa schlichtes geweihtes Brot, buchsbaumhölzerne (statt silberne) Schalen, billiges dunkles Öl oder (anders als heute) kratzende Mäntel aus Kamelhaar, vor allem aber Reliquien. Weiter geht es hier um die Herstellung kostbarer Bücher (S. 443–53), deren Kosten so genau wie möglich ermittelt werden. Schließlich um christliche Privatbibliotheken, christliche Publizistik, Übersetzungs- und Verlegertätigkeit (S. 454–85).

Teil D schließlich, überschrieben „Der Mönch und die Gesellschaft“ (S. 487–591), behandelt unter dem Stichwort ‚Kontaktpflege‘ Paulins Beziehungen zur Oberschicht (S. 489–517), zu seinen Mitbischöfen (517–46) und zu sonst illustren Gästen in seinem Kloster in Nola, von denen der Briefwechsel mitunter schweigt, weil es um heikle politische Missionen ging (S. 547–91). Paulin konnte sehr für sich einnehmen (S. 591) und war doch ein eigenwilliger Mann, wie etwa sein gespanntes Verhältnis zu Papst Siricius zeigt (Verf. S. 241, 270f. u. 507f.), sein weniger rigides Verhalten gegenüber den Pelagianern (S. 533 u. 561), seine eigenen, denen des Papstes entgegengesetzten Vorstellungen über eine Rangfolge im gallischen Episkopat (S. 535f.) und nicht zuletzt manch ein von ihm in Auftrag gegebenes Bildmotiv (S. 551f. u. Fn. 21). Ein Jurist war er freilich nicht, auch seine Freunde Sulpicius Severus und Aper nicht, welche die Verf. ausdrücklich zu Juristen erklärt (S. 187 u. 352–4, wo auch Paulin selbst in bedenkliche Nähe zum Juristen gerückt ist); zu Unrecht wird, wie übrigens öfter von Althistorikern, juristische Ausbildung bei jedem Anwalt unterstellt<sup>6</sup>). Aber ein Jurist liest aufmerksam, wie dieser undogmatische Aristokrat, Asket und Christ großen Reichtum und Erwerb des Himmelreichs miteinander vereinbar macht, ohne in abstoßende Härte zu verfallen (S. 120–35 und 605–15, die einschlägigen Quellentexte mit Übersetzung).

So wenig spannend auch für den Rezensenten, er muss es gestehen, die Lektüre der „mit Bibelzitate(n) übersäte(n)“ Briefe Paulins von Nola ist, so spannend liest sich ihre Erschließung durch die Verf. von der ersten bis zur letzten Seite. Das sei ihr gedankt.